Regelungen für den Arbeitsschutz (betriebliches Hygienekonzept)

für den Zeitraum 01.02.2023 bis 07.04.2023

Beschluss des Krisenstabes am 31.01.2023

Grundlagen des Hygienekonzeptes sind:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Inkrafttreten zum 01.10.2022 in der jeweils gültigen Fassung.
- Corona-Schutzverordnung des Landes NRW mit Inkrafttreten zum 01.02.2023 in der jeweils gültigen Fassung
- Allgemeinverfügung Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe des Landes NRW mit Inkrafttreten zum 24.01.2023 in der jeweils gültigen Fassung

1. Allgemeines

a) Für Mitarbeitende in den pflegerischen Diensten, die arbeitsbedingt den Mindestabstand unterschreiten müssen, gelten die entsprechenden arbeitsplatzbezogenen Dienstanweisungen.

b) Handdesinfektionsspender sind in allen Gebäuden in ausreichender Zahl vorhanden.

2. Masken

a) Masken für den Dienstgebrauch werden kostenfrei über die Fachbereichsleitungen gestellt. Alle Mitarbeiter*innen erhalten pro Arbeitstag entweder eine FFP2- oder KN95- oder OP-Maske (MNS).

b) Für Mitarbeitende des **Fachbereich 1** (pflegerische Dienste) gelten die fachbereichsbezogenen Regelungen zum Tragen von Masken.

3. Schutz am Arbeitsplatz

a) Bis zum 28.02.2023 können Mitarbeitende zusätzlich zur Beschäftigten-Testung wöchentlich **bis zu drei Selbsttests** kostenfrei an den Zentralen in Goch und Geldern erhalten.

b) In der Ambulanten Pflege (Fachbereich 1) ist von allen Mitarbeitenden der dreimal wöchentliche Antigen-Schnelltest (Selbsttest) ohne Überwachung durchzuführen.

c) In den Tagespflegen (Fachbereich 1) werden alle Mitarbeitenden dreimal wöchentlich mit einem professionellen Corona-Schnelltest getestet.

d) Betriebsbedingte Testungen, wie z.B. vor dem dienstlichen Besuch einer Einrichtung, die ein Testzertifikat verlangt, können nach vorheriger Absprache stattfinden. Sollte dies personell nicht möglich sein, wird auf die öffentlichen Testzentren verwiesen.

e) Mitarbeitende, die nicht in der Pflege (Fachbereich 1) arbeiten und die ein positives Testergebnis haben und arbeitsfähig sind, wird dringend empfohlen, für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests (der erste Tag ist der Tag nach Vorliegen des Testergebnisses!) in Innenräumen und Fahrzeugen mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Hält die Fachbereichsleitung nach Abwägung aller Umstände das Tragen einer Maske in dienstlichen Zusammenhängen für geboten, kann sie dies auch bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses anordnen.

f) Mitarbeitende, die in der Pflege (Fachbereich 1) arbeiten und ein positives Testergebnis haben, unterliegen einem beruflichen Tätigkeitsverbot, das mindestens fünf Tage dauert (der erste Tag ist der Tag nach Vorliegen des Testergebnisses!) und erst nach Vorliegen eines schriftlichen negativen Testnachweises beendet ist.

4. Besucher*innen und Besuchskontakte

a) Für Besucher*innen, Klient*innen, Kund*innen gelten die Verpflichtungen, wie sie in den einschlägigen Verordnungen (z.B. Infektionsschutzgesetz, Corona-Schutzverordnung) hinterlegt sind.

b) Besucher*innen der Tagespflegen sowie dort tätige Firmen und externe Mitarbeitende müssen glaubhaft versichern, einen Selbsttest mit negativen Ergebnis am Tag des Besuchs durchgeführt zu haben. In diesem Fall kann auf das Tagen einer Maske verzichtet werden.

c) Die Diakonie kann von ihrem Hausrechtes Gebrauch machen und vorschreiben, dass Besucher*innen/Klient*innen ab Betreten des Gebäudes mindestens eine OP-Maske (MNS) tragen. Ggf. werden sie am Empfang mit einer medizinischen Maske (OP-Maske/MNS) oder FFP2/KN95-Maske ausgestattet.

5. Regeln bei Veranstaltungen

a) Veranstaltungen, bei den der Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich eingehalten werden kann, bzw. bei denen die Unterschreitung in eigener Verantwortung liegt, unterliegen keiner Einschränkung.

b) Bei Veranstaltungen bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern voraussichtlich nicht eingehalten werden kann (z.B. Erste-Hilfe-Kurs), wird je nach Lage des Infektionsgeschehens und Art der Veranstaltung von den Teilnehmenden erwartet, dass sie vor Beginn der Veranstaltung glaubhaft versichern, einen Selbsttest mit negativen Ergebnis am Tag des Besuchs durchgeführt zu haben. Sofern alle Teilnehmenden glaubhaft ein negatives Testergebnis versichert haben, kann auf das Tragen einer Maske während dieser Veranstaltung verzichtet werden.

6. Gültigkeit

Diese Regelungen für den Arbeitsschutz (betriebliches Hygienekonzept) treten am 01.02.2023 in Kraft und gelten bis zum 07.04.2023.
Die Geltungsdauer stimmt mit der Geltungsdauer des ab dem 01.10.2022 geltenden § 28b des Infektionsschutzgesetzes überein.

Gez. Joachim Wolff, Geschäftsführung